

**Distr@I – Förderprogramm  
Digitalisierung stärken – Transfer leben**

**Merkblatt zur Förderlinie 3: Wissens- und Technologietransfer zur Digitalisierung**

Die an hessischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen erarbeiteten Forschungsergebnisse und das damit verknüpfte Wissen sind wesentliche Ressourcen, die zum größtmöglichen Nutzen für die Gesellschaft eingesetzt werden sollen. Aus den Austauschprozessen mit Wirtschaft und Gesellschaft werden gleichzeitig Praxisbezug, Relevanz und Aktualität in Forschung, Studium und Lehre sichergestellt.

Fördergegenstand

Den Wissens- und Technologietransfer umfasst die Gewinnung und die Erfassung von Wissen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Kompetenzen mit dem Ziel, diese weit zu verbreiten sowie nutzbar und verwertbar zu machen.

Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers im Bereich der Digitalisierung können von einem Antragsteller (Einzelvorhaben) beantragt werden. Darüber hinaus können in Verbundprojekten auch partnerschaftlich eingebundene Hochschulen und Forschungseinrichtungen gefördert werden. Das Vorhaben darf keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen (also nicht auf einem bestimmten Markt Produkte oder Dienstleistungen anbieten). Im Sinne des Unionsrahmens sind Ausbildung, unabhängige Forschung und Entwicklung, Verbreitung von Forschungsergebnissen und Wissenstransfer keine wirtschaftlichen Tätigkeiten. Investitionen sind von einer Förderung ausgenommen.

Förderziel

Ziel der Förderung ist es Forschungsergebnisse und Wissen der Hochschule zu digitalen Technologien weit zu verbreiten und u. a. für Unternehmen nutzbar und verwertbar zu machen. Im Vordergrund der Förderung steht die Erhöhung des öffentlich zugänglichen (Open-Source/Open-Data) Bildungsangebotes zu digitalen Inhalten und Themen für die Wirtschaft durch die Förderung von Plattformen und Maßnahmen zum Transfer an Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die Zusammenführung von Forschung und Technologieentwicklung mit innovativen Anwendungsperspektiven unterstützt den aktiven Transfer von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichem Know-how in die praktische Anwendung. Dazu gehört auch ein kontinuierlicher Austausch mit der Industrie in allen Phasen von Forschung und Wissensgenerierung. In der Praxis können Unternehmen kurz- und mittelfristig von Technologien im engeren Sinne, von wissenschaftlichen Ergebnissen, von Wissen und Services, die in neue Produkte und Verfahren münden, profitieren.

## Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (insbesondere Hochschulen) und Forschungsinfrastrukturen mit Sitz in Hessen entsprechend der Definitionen des Unionsrahmens Kap. 13, Buchstaben ee) und ff).

## Art und Umfang der Förderung

Wissens- und Technologietransfervorhaben aus dem Bereich der Digitalisierung können mit anteiligen Zuschüssen in Höhe von 100.000 bis zu 1.000.000 Euro aus Landesmitteln gefördert werden. Die Laufzeit der Förderung ist auf 36 Monate begrenzt.

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (z. B. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) mit bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) gefördert werden,

Zuwendungsfähig sind die direkten Personalausgaben sowie Sachausgaben, soweit und solange sie für das Vorhaben eingesetzt werden.

Zusätzlich zu den direkten Personalausgaben sind die Gemeinkosten pauschal zuwendungsfähig, wobei 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben als förderfähige Gemeinkosten anerkannt werden. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen. Reisekosten werden als Bestandteil der Gemeinkosten berücksichtigt und sind nicht zusätzlich zuwendungsfähig.

Sachausgaben für die Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstung sind, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden, nur während der Dauer des Forschungsvorhabens und nur in Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Wertminderung (Abschreibung) zuwendungsfähig. Die Einhaltung einschlägiger Vergabevorschriften wird vorausgesetzt. Das Vorhaben ist in Hessen durchzuführen, die Mittel sind in Hessen einzusetzen.

## Antrags- und Förderverfahren

Ein Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen haben. Das Antragsverfahren ist zweistufig.

Stufe 1:

Die **erste Stufe** beginnt mit der elektronischen Einreichung einer Skizze im Fachreferat. Die eingereichte Skizze wird vom Fachreferat geprüft und einem Beratungsgremium vorgelegt (s. u.). Im positiven Fall wird der Antragssteller zur Erstellung einer Projektbeschreibung aufgefordert.

Stufe 2:

Diese Projektbeschreibung ist in der **zweiten Stufe** ebenfalls elektronisch beim Fachreferat einzureichen. In der Projektbeschreibung, welche auf der zuvor ausgearbeiteten Skizze aufbaut, sind das Vorhaben und die angestrebten Ergebnisse vertiefend darzulegen und ggf. Auflagen des Beratungsgremiums zu berücksichtigen.

Das Fachreferat stellt für Skizze und Projektbeschreibung Gliederungshilfen zur Verfügung (siehe Kontakt & Beratung). Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden kann, sollen im Rahmen der Projektbeschreibung die vorgegebenen Punkte verständlich und so konkret wie möglich dargestellt werden. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern oder zur

Ablehnung führen. Bei Verbundvorhaben ist der Projektbeschreibung der Entwurf eines Kooperationsvertrags<sup>1</sup> beizufügen.

Alle Unterlagen werden nach Einreichung auf Vollständigkeit und inhaltliche Anforderungen anhand transparenter Bewertungskriterien (s. u.) geprüft. In der Regel wird zur Projektbeschreibung ergänzend ein externes Fachgutachten eingeholt. Die eingereichten und eingeholten Unterlagen finden Eingang in regelmäßig tagende Gremiumssitzungen und werden diskutiert und beraten. Im positiven Fall wird eine Förderempfehlung ausgesprochen.

Gleichzeitig zur Projektbeschreibung ist bei der WIBank ein Antrag für die Prüfung der formalen Anforderungen zu stellen. Die Anträge stehen auf der WIBank-Website (siehe Kontakt & Beratung) bereit. Im begründeten Ausnahmefall kann auch ein vorzeitiger Vorhabenbeginn bei der WIBank beantragt werden. Nach erfolgreicher abschließender Prüfung des formalen Antrags durch die WIBank wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Sobald dieser bestandskräftig ist oder eine formelle Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

Während der Projektlaufzeit können Fördermittel bei der WIBank abgerufen werden. Nach Ablauf eines Haushaltjahres ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel anhand prüfbarer Belege zu erbringen. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Sachbericht in digitaler Form vorzulegen. Für den Sachbericht wird eine Gliederungshilfe zur Verfügung gestellt.

Das Projekt wird auf Basis des eingereichten Abschlussberichts geprüft (Abschlussevaluierung). Die notwendigen Informationen und Unterlagen werden frühzeitig vom Fachreferat bereitgestellt.

### Bewertungskriterien

Die Vorhaben werden nach einem standardisierten Schema anhand der Antragsunterlagen in folgenden Kategorien bewertet:

- Darstellung der Innovation und Ausgangslage
- Darstellung der Inhalte und Ziele
- Darstellung der Akteure und der Kompetenzen
- Darstellung des Marktpotentials und Wettbewerbs
- Darstellung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit
- Darstellung der Nachhaltigkeitspotentiale

### Fördergrundlagen

Der Bewilligung, Auszahlung sowie Prüfung der Verwendung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung digitaler Technologien und Innovationen vom 20. September 2021 (StAnz. 38/2021, S. 1174)
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)
- Landeshaushaltsordnung des Landes Hessen (LHO) §23 und §44 und Anlage 2 zu § 44 (ANBest-P)
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen; Hessisches Vergabe- und Tariffreugesetz (HVTG)

---

<sup>1</sup> Siehe beispielsweise BMWi: „*Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen. Ein Leitfadens für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft*“ (3. Auflage, Juli 2017) oder „*Merkblatt für Antragsteller/ Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten*“.

Zu vereinbaren sind u.a. Regelungen hinsichtlich der Rechte der Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen bei wirksamer Zusammenarbeit mit Unternehmen gemäß Unionsrahmen Ziffer 2.2.2.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### Kontakt und Beratung

Vor Beginn eines Vorhabens können **fachliche Fragen** mit den Ansprechpersonen im Fachreferat geklärt werden.

Die Kontaktdaten und die **Gliederungshilfe für die Skizze** sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://digitales.hessen.de/>

**Formale Fragen** zur Förderung können mit den Ansprechpersonen in der WIBank besprochen werden.

Die Kontaktdaten sowie der **formale Antrag** auf Förderung sind auf folgender Internetseite zu finden:

<https://www.wibank.de/>

Stand: 20.09.2021